



Ansprechpartner/in Andreas Ernst
Telefon 02952 / 9735 22
Telefax 02952 / 9735 85
E-Mail andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de

Datum 23.01.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-ARN/2019/1

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine / Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der: Stadt Arnsberg
Gemarkung: Arnsberg
zur Änderung der Nutzungsart in Grünland
mit einer Größe von: 3600 qm

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 2
Flurstück/e: 93 (tlw.)

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine /eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme (nicht) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Ernst